



**Beschluss zur Schließung
des Friedhofes Carwitz als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof Carwitz (Flur 3 / 80) am 11. Dezember 2019 gefasst:

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg beschließt die Schließung des Friedhofs Carwitz gelegen in der Gemarkung Carwitz, Flur 3/80 mit einer Größe von 2.000 m².

Ab dem 1. Januar 2023 werden keine Grabnutzungsrechte mehr verliehen. Bestehende Nutzungsrechte an Gräbern, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten:

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Der Kirchengemeinderat am 11. Dezember 2019.




.....
(Pastor Stephan Möllmann-Fey)
Vorsitzender des Kirchengemeinderates


.....
(Sybille Knüppel)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



**Beschluss zur Schließung
des Friedhofes Conow als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof Conow am 11. Dezember 2019 gefasst:

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg beschließt die Schließung des Friedhofes Conow gelegen in der Gemarkung Fürstenhagen, Flur 1-79/1 mit einer Größe von 1.858 m².

Ab dem 1. Januar 2023 werden keine Grabnutzungsrechte mehr verliehen. Bestehende Nutzungsrechte an Gräbern, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten:

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Der Kirchengemeinderat am 11. Dezember 2019.




(Pastor Stephan Möllmann-Fey)
Vorsitzender des Kirchengemeinderates


(Sybille Knüppel)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



**Beschluss zur Schließung
des Friedhofes Fürstenhagen als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof Fürstenhagen am 11. Dezember 2019 gefasst:

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg beschließt die Schließung des Friedhofs Fürstenhagen gelegen in der Gemarkung Conow, Flur 5/88 mit einer Größe von 2.592 m².

Ab dem 1. Januar 2023 werden keine Grabnutzungsrechte mehr verliehen. Bestehende Nutzungsrechte an Gräbern, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten:

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Der Kirchengemeinderat am 11. Dezember 2019.




(Pastor Stephan Möllmann-Fey)
Vorsitzender des Kirchengemeinderates


(Sybille Knüppel)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
Örtliche Kirche zu Lüttenhagen



Beschluss zur Schließung des Friedhofes Lüttenhagen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof Lüttenhagen am 11. Dezember 2019 gefasst:

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg beschließt die Schließung des Friedhofs Lüttenhagen gelegen in der Gemarkung Lüttenhagen, Flur 1-38/2 mit einer Größe von 2.508 m².

Ab dem 1. Januar 2023 werden keine Grabnutzungsrechte mehr verliehen. Bestehende Nutzungsrechte an Gräbern, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten:

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Der Kirchengemeinderat am 11. Dezember 2019.



(Pastor Stephan Möllmann-Fey)
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(Sybille Knüppel)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



**Beschluss zur Schließung
des Friedhofes Wittenhagen als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof Wittenhagen am 11. Dezember 2019 gefasst:

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg beschließt die Schließung des Friedhofs Wittenhagen gelegen in der Gemarkung Wittenhagen, Flur 1-31/1 mit einer Größe von 842 m² und Flur 1-31/3 mit einer Größe von 1.197 m².

Ab dem 1. Januar 2023 werden keine Grabnutzungsrechte mehr verliehen. Bestehende Nutzungsrechte an Gräbern, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten:

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Der Kirchengemeinderat am 11. Dezember 2019.





(Pastor Stephan Möllmann-Fey)
Vorsitzender des Kirchengemeinderates


.....
(Sybille Knüppel)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates